

1755/AB
Bundesministerium vom 25.06.2020 zu 1760/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.268.096

Wien, 24.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1760/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Überstundenabbau in den Ministerien** wie folgt:

Frage 1: Welche Möglichkeiten hat Ihr Ministerium und die nachgeordneten Dienststellen genutzt, um an jenen Dienststellen, in denen der Arbeitsbedarf auf Grund der COVID-Maßnahmen nachgelassen hat, die Personalkapazität anzupassen?

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt auch den öffentlichen Dienst vor außergewöhnliche Herausforderungen.

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Kurzarbeit nur in jenen Bereichen eingeführt werden kann, die aufgrund der Krise Umsatzausfälle oder erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus Perspektive des Bundes als Arbeitgeber zu beachten, dass weniger als die Hälfte der Bundesbediensteten arbeitslosenversichert sind (47 % sind Vertragsbedienstete) und auch diese einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen. Überdies ist für den Bund als Arbeitgeber die Kurzarbeit finanziell deshalb nicht vergleichbar attraktiv wie für private

Unternehmen, da sowohl die Gehälter der eigenen Bediensteten als auch die Mittel für den Arbeitsmarkt aus dem Bundeshaushalt bestritten werden müssen.

Im Bundesdienst kann auch nicht von einem großflächigen „Auftragsrückgang“ gesprochen werden, der etwa mit den Ausfällen und Umsatzeinbrüchen im Handel, Tourismus und in der Industrie vergleichbar wäre. Die großen Bereiche Sicherheit und Bildung (rund 75 % des Personals) sind nach wie vor im Einsatz. Das Innenministerium ist aktuell mit großen Herausforderungen konfrontiert und musste sogar Urlaubssperren verhängen. Im Bereich der Landesverteidigung werden etwa Mobilmachungen umgesetzt. In den sonst noch quantitativ größeren Bereichen wie Finanzen und Justiz ist ein struktureller Arbeitsrückgang bis dato ebenfalls nicht erkennbar. Im Bereich Finanzen werden etwa Steuerstundungen für Unternehmen und ähnliche Maßnahmen abgewickelt, im Bereich der Justiz ist bestenfalls von einer Verlagerung der Verfahren in andere Bereiche auszugehen. Der Bereich des Strafvollzuges steht ebenfalls aufgrund noch zu erwartender Krankheitsfälle vor einer herausfordernden Situation. Zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen wurde für das unverzichtbare Schlüsselpersonal des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Urlaubssperre festgelegt.

Die restlichen Bereiche der Bundesverwaltung sind deutlich inhomogener strukturiert, weshalb dort einerseits ein großer Teil der Aufgaben in Telearbeit bzw. im Homeoffice erledigt wird, andererseits durch Abbau von Urlaubsrückständen und Abtragung von Zeitguthaben aus Gleitzeitverhalten bzw. Ausgleich von Mehrdienstleistungen in Freizeit aktuelle Kapazitätsveränderungen bestmöglich ausgeglichen werden können.

Zu diesem Zweck wurde – abweichend von der grundsätzlichen Prämisse einer Vereinbarung der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubs zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer – im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, zudem die Möglichkeit geschaffen, dass der Dienstgeber im öffentlichen Interesse einseitig den Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen anordnen kann, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Frage 2: Wie hoch ist die Anzahl an Beamt_innen und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen?

- a. Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf **Anordnung** (des Ministeriums/des Vorgesetzten) abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?
- b. Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai **freiwillig** abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?
- c. Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf **Anordnung des Ministeriums** abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?
- d. Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai **freiwillig** abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?

Der Abbau von Gleit- und Urlaubstagen in den Monaten März bis Mai 2020 zum Stichtag 28.04.2020 stellt sich in meinem Ressort wie folgt dar:

Bereich	Anzahl der Bediensteten	In Anspruch genommene Gleittage	In Anspruch genommene Urlaubstage
Zentralleitung	687	406	1.467
Sozialministeriumservice	601	310	1.547

Die Beantragung und Genehmigung der Gleit- und Urlaubstage erfolgte zum Teil bereits vor den dienstlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus. Eine Unterteilung in angeordnet und freiwillig ist mangels entsprechender Angaben der Bediensteten nicht möglich und eine Auswertung des jeweiligen Beantragungs- und Genehmigungszeitpunkts hätte einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand bedeutet, der verglichen mit dem erwartbaren Nutzen unverhältnismäßig gewesen wäre. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes, zu dem die Verwaltung verpflichtet ist, keine weiteren Angaben machen kann.

Frage 3: Mit wie vielen Beamten und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen wurde eine **Home-Office/Telearbeit-Vereinbarung** getroffen (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?

a. Wie wird diese organisiert?

Zur Minimierung der Ansteckungsgefahren für Andere und auch zur persönlichen Sicherheit der Bundesbediensteten wurden rund 90.000 Bundesbedienstete durch den Dienstgeber angehalten, ihren Dienst von zuhause aus zu versehen.

Diese Dienstleistung von zuhause aus erfolgte auf Weisung des zuständigen obersten Organs und umfasst sowohl Telearbeitsvereinbarungen mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln als auch andere Tätigkeiten, die geeignet sind, unabhängig vom Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel zum Zweck der dienstlichen Aufgabenerfüllung zu Hause erledigt zu werden (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen, etc.).

Vor allem Bereiche wie der Allgemeine Verwaltungsdienst und der Bildungsbereich konnten dank der gut ausgebauten IT-Infrastruktur auch weiterhin professionelle und umfassende Serviceleistungen erfüllen. Andere Bereiche (wie z.B. Exekutivdienst, Landesverteidigung, Beratungsteams in Krisenstäben, logistische Abteilungen und anderes unverzichtbares Schlüsselpersonal) versahen weiterhin Dienst in den Dienststellen oder auch im Außendienst – zum Teil sogar über das übliche Maß hinaus – zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen, wonach im Bundesdienst grundsätzlich nicht von einem großflächigen Rückgang des Arbeitsaufwandes gesprochen werden kann.

In meinem Ressort wurden in Umsetzung des entsprechenden Erlasses betreffend „Dienstliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ vom 13.03.2020 flächendeckend mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht vom Dienst befreit, enthoben, gerechtfertigt vom Dienst abwesend oder zur Sicherstellung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung respektive der Eindämmung von COVID-19 und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen unbedingt erforderlich und somit als Schlüsselkräfte eingestuft

sind, Home-Office-Vereinbarungen getroffen. Das Ausmaß und die konkrete Ausprägung der Tätigkeit im Home-Office wird zwischen den Bediensteten und deren unmittelbaren Vorgesetzten vereinbart und ist von den jeweiligen Rahmenbedingungen abhängig. Bereits bestehende Telearbeit wurde insofern erweitert, als auch an jenen Tagen, die bisher keine Telearbeitstage waren, im Home-Office gearbeitet werden kann.

Zusätzlich wurden auch für viele jener Schlüsselkräfte, die noch über keine mobilen Arbeitsgeräte verfügten, die technischen Möglichkeiten für Home-Office geschaffen. In den ganz wenigen Fällen, wo eine IT-Ausstattung nicht möglich oder sinnvoll war, wurden andere Tätigkeiten vereinbart, die geeignet sind, auch unabhängig vom Einsatz technischer Hilfsmittel zum Zweck der dienstlichen Aufgabenerfüllung zu Hause erledigt zu werden. Die einzelne Handhabung in den Organisationseinheiten wurden von den jeweiligen Dienstvorgesetzten bestimmt.

Im nachgeordneten Bereich Sozialministeriumservice wurde mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend waren eine Home-Office- oder Telearbeit-Vereinbarung getroffen. Es wurden zum einen die Möglichkeit des § 36a BDG 1979 und § 5c VBG zur Anordnung bzw. Vereinbarung von Telearbeit genutzt, wobei aus Anlass der COVID-19 Einschränkungen anlassbezogene Telearbeit verstärkt zum Tragen kommt. Zum anderen wurde Home-Office (ohne zusätzliche technische Ausstattung) so organisiert, dass die Bediensteten abwechselnd im Büro oder zu Hause waren. Je nach anfallenden Aufgaben wurden diese im Büro oder zu Hause erledigt. Diese Bediensteten waren stets zumindest telefonisch in Kontakt mit ihren Vorgesetzten.

b. Wie viele Personen besitzen Schnittstellen zu ihrem privaten Computer?

Mit Stichtag 08.05.2020 waren dies im Bereich der Zentralleitung (Zentralstelle – ausgenommen Gesundheitsbereich) noch 154 Bedienstete. Allerdings wurde und wird permanent daran gearbeitet, sukzessive auch diesen Bediensteten die gesamte technische Ausstattung seitens des Dienstgebers zur Verfügung zu stellen. Im Gesundheitsbereich der Zentralstelle können prinzipiell alle Bedienstete aufgrund der Systemarchitektur, die für solche Krisenfälle ausgelegt ist, Remote arbeiten (gegebenenfalls auch mit privater Infrastruktur). Im Bereich des Sozialministeriumservice wurde von 196 Personen die dienstliche Tätigkeit auf dem privaten PC bzw. Laptop wahrgenommen.

Frage 4: Wie vielen Personen wurde eine **Dienstfreistellung** erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?

a. Wenn ja, aus welchen Gründen?

Im Bereich der Zentralleitung und des Sozialministeriumservice wurde 50 Bediensteten eine Dienstfreistellung aus Anlass der COVID-19 Pandemie gewährt, wobei die Dienstfreistellung in den wenigsten Fällen durchgehend, sondern nur an einzelnen Tagen erfolgte. Die Dienstfreistellungen sind u.a. zur Kinderbetreuung oder aufgrund potenzieller Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe oder aufgrund freiwilliger oder behördlicher Quarantäne als zumindest potenzielle Infektionsträger gewährt worden.

Frage 5: Wie vielen Personen wurde ein **Sonderurlaub** erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?

a. Wenn ja, aus welchen Gründen?

Im Bereich der Zentralleitung wurden insgesamt zwei Sonderurlaubstage an zwei Bedienstete aus Anlass der COVID-19 Pandemie aus wichtigen persönlichen und familiären Gründen gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

